

Aktenzeichen:
2 C 185/15



Amtsgericht Sigmaringen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.. [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 72505 Krauchenwies

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 78532 Tuttlingen, Gz.: [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Sigmaringen durch Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2015 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1 106,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 25.10.2013 zu bezahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 2 000,00 € abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Weise leistet.

Tatbestand

Der Klägerin vertritt die DVD-Rechte von [REDACTED]. Sie ist damit Inhaber vieler Leistungsschutz- und Urheberrechte an Filmen. Auf Online-Tauschbörsen werden solche Filme unautorisiert zum Download angeboten. Es ist dem „Nutzer“ möglich, Filme herunterzuladen. Dadurch entstehen der Klägerin jährlich ein beträchtlicher Schaden. Deshalb ist die ipoque GmbH von der Klägerin beauftragt, Urheberrechtsverletzungen zu ermitteln.

Von der ipoque GmbH wurde ermittelt, daß unter der dem Beklagten zugeordneten Internetadresse am [REDACTED] von 16:37:30-16:40:07 Uhr und am [REDACTED] von 16:06:38-18:52:28 Uhr der Film [REDACTED] über die Internet-Tauschbörse bittorrent zum elektronischen Abruf öffentlich zugänglich gemacht wurde. Dies geschah durch den Sohn [REDACTED] des Beklagten.

Auf Aufforderung durch die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin gab der Beklagte am [REDACTED] ohne die Abgabeverpflichtung rechtlich anzuerkennen - eine strafbewehrte Unterlassungserklärung

Die Klägerin beantragt nunmehr Schadensersatz.

Sie behauptet, sie sei Rechteinhaberin hinsichtlich sämtlicher exklusiver Verwertungsrechte gemäß § 19a UrhG hinsichtlich des genannten Filmtitels.

Für die Berechnung des Schadens komme vornehmlich die Berechnungsmethode der Lizenzanalogie in Frage. Maßgeblich sei, was ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenzgeber gewährt hätte. Angesichts des lawinenartigen Verbreitungseffekts hält sie einen Betrag in Höhe von nicht weniger als 600,00 € für angemessen.

Der Schaden bestünde daneben in den Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung. Diese seien auf der Basis eines Gegenstandswerts von 10.000,00 € zu ermitteln.

Die Klägerin hat am 8.9.2014 gegen den Beklagten einen Mahnbescheid beantragt. Dieser wurde dem Beklagten am 13.9.2014 zugestellt. Auf den Widerspruch des Beklagten vom 16.9.2014 ist nach Zahlung der weiteren Gerichtsgebühren am 31.3.2015 die Abgabe an das Streitgericht erfolgt.


Die Klägerin hat vor diesem beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.10.2013, sowie

506,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 25.10.2013 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt zur Begründung vor, daß er seinen Sohn  ordnungsgemäß darauf hingewiesen habe, dass er illegale Downloads zu unterlassen habe. Darüber hinaus bestreitet der Beklagte, daß die konkreten Ermittlungsergebnisse der von der Klägerin beauftragten ipoque GmbH zutreffend seien. Zudem sei der Anspruch verjährt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin ist aktiv legitimiert.

Das Gericht sieht es aufgrund der Entscheidung des Landgerichts Köln vom 23.2.2011 als erwiesen an, daß die Klägerin Inhaberin des geschützten Rechts ist. Die Rechteinhaberschaft der Klägerseite wurde dort als notwendige Anspruchsvoraussetzung in dem zugrunde liegenden Gestattungsverfahren geprüft und in demn Gründen festgestellt.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Schadensersatzanspruch aus §§ 97 Abs 2, 19a UrhG, 832 Abs. 1 BGB zu. Gemäß § 832 Abs. 1 BGB ist die durch Gesetz zur Führung der Aufsicht verpflichtete Person zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, welcher der Minderjährige einem Dritten widerrechtlich zugefügt hat. Inhaber der Personensorge ist hier der Beklagte als Vater des Schädigers nach §§ 1626 ff. BGB für seinen zum Tatzeitpunkt 17jährigen Sohn.

Der Sohn des Beklagten hat durch das Zur-Verfügung-Stellen des streitgegenständlichen Films auch eine tatbestandlich rechtswidrige Handlung nach §§ 97 Abs. 2, 19a UrhG begangen. Es unterliegt keinem vernünftigen Zweifel, daß dieser sowohl am [REDACTED] als auch am [REDACTED] über den dem Beklagten zugeordneten Internetanschluss den streitgegenständlichen Film zum Download angeboten hat. Denn zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der Streitverkündete den klagegegenständlichen Film heruntergeladen hatte. Das Bestreiten des Beklagten hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Ermittlungsergebnisse erscheint vor diesem Hintergrund irrelevant.

Für diese Rechtsverletzung haftet der Beklagte. Der Beklagte hat nicht bewiesen, seiner Aufsichtspflicht genügt zu haben. Die vom Beklagten vorgenommenen „Belehrungen“ gegenüber seinem Sohn [REDACTED] waren, wenn sie überhaupt erteilt wurden, nicht ausreichend.

Der Beklagte will zwar seine (drei) Kinder dahingehend belehrt haben, daß diese keine Sexseiten und nichts kostenpflichtiges Herunterladen dürften. Erst auf den Hinweis des Gerichts, daß es sich bei illegalen Downloads bzw. Teilnahme an entsprechenden Tauschbörsen nur mittelbar um „kostenpflichtige“ Vorgänge handelt, hat der Beklagte vorgebracht, daß die Kinder (auch) darüber belehrt worden seien, daß sie nichts illegales mit dem PC ansehen bzw. anstellen dürften. In Bezug auf den Sohn [REDACTED] sei die Belehrung erfolgt, als das Kabel installiert wurde und zwar zu dessen Lehrbeginn 1.9. oder [REDACTED]

Diese Behauptung ist von der Zeugin [REDACTED] aber nicht in dieser Form bestätigt worden. Sie hat nur angeblich allgemein übliche Verhaltensweisen beschrieben, nicht aber einen konkreten Lebenssachverhalt geschildert, indem sie sich äußerte, „man“ kläre die Kinder „ja“ auf, daß sie nichts Illegales oder sonst was runterladen, was verboten ist. Daß die Zeugin insoweit nicht konkreter werden konnte, verwundert um so mehr, als die Belehrung nicht nur einmal, sondern „ja, immer“ (?!) erfolgt sei. Der Nachsatz zu dieser Bestätigung macht jedoch deutlich, daß es sich bei der „immer“ wiederholten Belehrung nur um eine Art Vorhalt handelte, daß der Computer für die Arbeit des Beklagten und nicht für „irgendwelche Spielereien“ bestimmt sei, welcher übrigens nicht ganz überzeugt, da doch der Sohn des Beklagten über ein eigenes Endgerät verfügte. Daß der Beklagte „gerade das Wort Download“ (ein Begriff, von dem die Zeugin kaum ungefähre Vorstellungen zu haben scheint) „immer mit seinen Kindern ab(spricht)“, was schon rein sprachlich eine etwas merkwürdige Satzaussage darstellt, erscheint wenig glaubwürdig, zumal die Kinder - so ein weiterer nicht näher begründeter Allgemeinplatz der Zeugin - „ja auch wissen, daß sie Verbotenes nicht machen dürfen“. Nach einer bestimmten Gelegenheit befragt ließ die Zeugin ebenso allgemein einen Blick auf das Zusammenleben werfen. Man säße am Frühstückstisch und da werde „dieses und jenes“ zwischen Vater und Sohn gesprochen und gäbe es „klare Ansagen“ von dem Beklagten.

Selbst wenn aber so oder ähnlich wie von der Zeugin geschildert zwischen Vater und Sohn gesprochen wurde, so wurden damit doch nur allgemeine Verhaltensregeln aufgestellt (BGH, Urteile vom 11.5.2015 – I ZR 19/14, I ZR 21/14, I ZR 75/14). Seiner Aufsichtspflicht konnte er nur genügen, wenn er seine Kinder konkret über die Rechtswidrigkeit der Teilnahme an Internetausgabebörsen belehrte und ihnen die Teilnahme daran verbot. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist auch noch - oder gerade - bei einem 17jährigen Sohn *nicht* davon auszugehen, daß eine Belehrung nicht mehr vorzunehmen sei, weil Kinder dieses Alters die geistige Reife besäßen, zu wissen, daß so etwas verboten sei. Das Gericht hält die von der Klägerin in der Anspruchsbegründung auszugsweise wiedergegebene Studie der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) für lebenswirklicher, wonach zumindest nahezu jeder sechster Teenager das Einstellen von urheberrechtlich geschützten Medieninhalten in soziale Netzwerke für rechtens hält. Infolge der mit fortschreitendem Alter sich weiter verbessernden Kenntnisse „am PC“ erscheint dem Gericht die Gefahr an der Grenze zum Erwachsenwerden sogar eine erhöhte. Hier den Jugendlichen quasi unbeaufsichtigt Schalten und Walten zu lassen, erscheint mehr Ausdruck einer resignativen Ansicht, daß Jugendliche dieser Altersgruppe sowieso nicht mehr auf ihre Eltern hören würden, denn Ausdruck der Überzeugung, sie besäßen bereits die notwendigen Kenntnisse und die notwendige Reife.

Der Schaden kann in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden. In Anlehnung an die in der Anspruchs begründung zitierten Entscheidungen des Amtsgerichts München vom 30.4.2013 und 17.5.2013 - 155 C 5106/13 bzw. 158 C 5113/13) schätzt auch das Amtsgericht Sigmaringen diese auf 600,00 €.

Was den Anspruch der Klägerseite auf Kostenerstattung aus § 97 Abs. 2 UrhG anlangt, erscheint ein Gegenstandswert von 10.000,00 € ebenso vollkommen angemessen. Maßgebend ist das Interesse der Klagerin an der wirkungsvollen Abwehr von Verstößen gegen ihre geistigen Schutzrechte und eine etwaige Beeinträchtigung von Vermögenspositionen. Dieses Interesse der Klagerin an der wirkungsvollen Abwehr von Verstößen gegen ihre Schutzrechte folgt insbesondere daraus, daß durch ein Einstellen des Films in eine Tauschbörse eine Rechtsverletzung in einer nicht vorherzusehenden Anzahl von Fällen droht (vgl. OLG Köln GRURR-RR 2010, 173, 175), sodaß der Streitwert nicht unter 10.000,00 € allein für den Unterlassungsanspruch anzusetzen ist (LG Köln, Urteil vom 2.3.2011 - 28 O 770/10, zit. nach juris).

Die Ansprüche der Klägerin sind nicht verjährt. Grundsätzlich gelten die Verjährungsregeln des § 102 UrhG. Die Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen richten sich danach nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 195 ff. BGB. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dabei drei Jahre, § 195 BGB. Diese beginnt nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB mit Ende des Jahres, in dem der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die Klägerin hat von den Anspruch begründenden Tatsachen und der Person im Jahr ■■■■ Kenntnis erlangt. Damit beginnt die Verjährung zum Schluss des Jahres ■■■■ und läuft grundsätzlich bis zum ■■■■. Durch den am 13.9.2014 zugestellten Mahnbescheid wurde die Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 Alt 1 BGB gehemmt. Nach erfolgtem Widerspruch des Beklagten vom 16.9.2014, hat sich die Abgabe in das streitige Verfahren verzögert. Dadurch entfällt zwar die von § 696 Abs. 3 ZPO fingierte ruckwirkende Rechtshängigkeit, allerdings beendet dies nicht sofort auch die hemmende Wirkung (BeckOGK/Meller-Hannich BGB § 204 Rn. 142). Die Hemmung endet dann nach sechs Monaten nach der letzten Verfahrenshandlung. Dies war der Widerspruch des Beklagten vom 16.9.2014. Die Hemmung endete damit am 16.3.2015. Danach steht der Klägerin der verbleibende Rest der Verjährungsfrist (vom 13.9.2014 bis zum 31.12.2014 also 109 Tage) zu. Am 31.3.2015 wurde das Verfahren an das AG Sigmaringen abgegeben. Somit sind von der Verjährungsfrist lediglich 15 Tage abgelaufen. Mit Klageerhebung ist dann wieder die Hemmung der Verjährung eingetreten, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 280 Abs. 1 u. 2, 286 Abs. 1 S. 1 u. 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Das Urteil ist nach Maßgabe der §§ 708 Nr. 11 und 711 S. 1 ZPO vorläufig vollstreckbar

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hechingen
Heiligkreuzstraße 9
72379 Hechingen

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.


Richter am Amtsgericht

Verkündet am 14.08.2015

 JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Sigmaringen, 07.09.2015



Urteil bearbeitet in der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
Ohne Unterschrift gultig

